



BSI-KRITIS Verordnung Teil 2

Überblick über Sektor-Erweiterungen vom 21.06.2017

Die Verordnung gilt seit 21.06.2017 für kritische Dienstleistungen in folgenden Sektoren:

- **Energie** (Versorgung mit Strom / Gas / Kraftstoff- und Heizöl / Fernwärme)
- **Wasser** (Trinkwasserversorgung / Abwasserbeseitigung)
- **Ernährung** (Lebensmittelversorgung = Produktion / Verarbeitung / Handel)
- **Informationstechnik** und Telekommunikation (Sprach- und Datenübertragung / Datenspeicherung- und Verarbeitung)
- **Gesundheit** (stationäre und med. Versorgung / Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind / Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- bzw. Plasmakonzentraten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper / Laboratoriumsdiagnostik)
- **Finanz- und Versicherungswesen** (Bargeldversorgung / kartengestützter Zahlungsverkehr / konventioneller Zahlungsverkehr / Verrechnung und Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften / Versicherungsdienstleistungen)
- **Transport und Verkehr von Personen und Gütern** (durch Luftverkehr / Schienenverkehr / Binnen- und Seeschifffahrt / Straßenverkehr / ÖPNV / Logistik)

Wenn Ihr Unternehmen in einem dieser Sektoren zu finden ist, sollten Sie überprüfen, ob dieses zur kritischen Infrastruktur zuzuordnen ist oder den vorgegebenen Schwellenwert erreicht bzw. überschreitet.

Ist dies der Fall, gilt für Ihr Unternehmen:

- 1) Beginnend vom 21.06.2017 haben Sie zwei Jahre Zeit, die für die Erbringung ihrer wichtigen Dienste erforderliche IT nach dem Stand der Technik angemessen abzusichern und – sofern nicht andere Spezialregelungen bestehen – diese Sicherheit mindestens alle zwei Jahre überprüfen zu lassen.
- 2) Binnen sechs Monaten müssen Sie zudem dem BSI eine Kontaktstelle für Vorfallmeldungen benennen. Diese Kontaktstelle muss rund um die Uhr erreichbar sein.

Quellen:

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=/*\[@attr_id=%27%27\]#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27%27%2017_26_inhaltsverz%27%5D__1502372432272](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=/*[@attr_id=%27%27]#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27%27%2017_26_inhaltsverz%27%5D__1502372432272)

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl115s1324.pdf#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl115s1324.pdf%27%5D__1502378562724

gez. A. Oberhauser